

für die Ortsgemeinde Hömberg

AZ:

**12 DS 16/ 0086**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Hömberg</b>	<b>öffentlich</b>	

**Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze****Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2022 die Erhöhung der Hebesätze einstimmig abgelehnt.

Damit liegt die Ortsgemeinde Hömberg bei den Realsteuerhebesätzen weiterhin unter dem Nivellierungssatz, sodass sich durch die Umlagebelastungen nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen Mindereinnahmen ergeben.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). In diesem Zusammenhang wird auf § 93 Abs. 4 GemO hingewiesen, demnach ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Wie es bereits aus der Vorlage (12 DS 16/0073) bekannt ist, wurde das „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) neu geregelt und die sog. Nivellierungssätze wie folgt angehoben:

– bei der Grundsteuer A	von 300 v.H.	auf 345 v.H.,
– bei der Grundsteuer B	von 365 v.H.	auf 465 v.H. und
– bei der Gewerbesteuer	von 365 v. H.	auf 380 v.H.

Die Änderung zum LFAG setzte unter anderem in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LFAG Vmhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest. Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Unter anderem sollen sich künftig die Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) im Vergleich zu a): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;
- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann,
- d) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2023 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Grundsätzlich werden die Hebesätze im Rahmen des Haushaltes 2024 durch die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und deren Veröffentlichung bekannt gemacht. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie seinen Anlagen bis zum 31.12.2023 nicht rechtzeitig genehmigt wird, sodass nach der VV 1.2 zu § 97 GemO die Gemeinden zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), die Erhöhung unverzüglich bekannt machen sollen, ergeht eine gesonderte Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist.

### **Beschlussvorschlag:**

**Nach dem Ergebnis der Beratung.**

**Oder**

**1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2024 an wie folgt erhöht:**

- |   |       |      |
|---|-------|------|
| a) Grundsteuer A von z.Zt. 320 v.H. auf | _____ | v.H. |
| b) Grundsteuer B von z.Zt. 385 v.H. auf | _____ | v.H. |
| c) Gewerbesteuer von z.Zt. 385 v.H. auf | _____ | v.H. |

**2. Die Hundesteuer wird vom 01.01.2024 an wie folgt erhöht:**

- |  |       |   |
|--|-------|---|
| • für den ersten Hund von z.Zt. <u>60 €</u> auf      | _____ | € |
| • für den zweiten Hund von z.Zt. <u>90 €</u> auf     | _____ | € |
| • für den dritten Hund von z.Zt. <u>120 €</u> auf    | _____ | € |
| • für jeden weiteren Hund von z.Zt. <u>150 €</u> auf | _____ | € |

3. **Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister